

§ 15

(1) Hohe, zum Umfallen oder Abrutschen neigende Güter dürfen nur querschiffs und so gelandet werden, daß der Signalmann oder der Windenführer den Schlinghaken stets im Blickfeld behält.

(2) Ist mit den von Hebezeugen erfaßten Gütern eine Zwischenlandung vorgenommen worden, so hat sich der Signalmann von der ordnungsgemäßen Lage des Stropps zu überzeugen, bevor er das Zeichen zum Wiederanheben gibt.

(3) Beim Landen und Absetzen von Stück- oder Sackgut müssen die Hieven so gedreht werden, daß die Schlingen in der Bewegungsrichtung liegen.

Stauen der Ladung

§ 16

(1) Mit Laden und Löschen im Zwischendeck darf erst begonnen werden, nachdem die nach unten führende Luke betriebssicher zugedeckt ist. Luken- deckel müssen so angelegt werden, daß sie sich nicht verschieben und nicht hinabfallen können.

(2) In Schachtluken dürfen nur so viele Personen beschäftigt werden, daß sie sich beim Laden und Löschen aus dem Gefahrenbereich entfernen können.

(3) Arbeiten Personen auf einer Luke oder einem höheren Stapel, bei dem Absturzgefahr besteht, so ist ein Netz zu spannen.

§ 17

(1) Um eine freibleibende Lukenöffnung herum darf die Ladung nicht weiter als 80 cm an die Lukeneinfassung heranreichen.

(2) Beim Verstauen schwerer Güter (z. B. von Metallbarren) auf Lukenabdeckungen ist deren Tragfähigkeit zu beachten.

Der für die Aufsicht Verantwortliche muß bei der Schiffsleitung die für die Lukenabdeckungen zulässige Höchstbelastung je Flächeneinheit feststellen.

(3) Beim Absetzen und Lagern schwerer Lasten auf dem Lukendach ist seine Tragfähigkeit zu berücksichtigen, nötigenfalls ist es zu unterfangen.

(4) Deckladungen sind so zu verstauen, daß ein gefahrloser Verkehr über Deck oder Ladung möglich ist.

§ 18

(1) Die Lukenabdeckungen von Hafenfahrzeugen (Deckschuten) dürfen wegen der Gefahr des Durchbrechens nicht betreten werden.

(2) Beim Schleppen von Fahrzeugen ist den nicht zur Besatzung gehörenden Personen der Aufenthalt im Gefahrenbereich der Schlepptrasse hinter dem Schleppbock oder dem Schlepphaken verboten.

§ 19

(1) Transportbänder dürfen nur von dem mit der Aufsicht Betrauten oder den von ihm bestimmten Personen aus- und eingeschaltet werden.

(2) Beim Verlegen der Transportbänder muß das Anschlußkabel gelöst werden.

§ 20

(1) Bunakalk sowie Brandkalk dürfen nur in dichten Säcken oder Blechtrommeln verladen werden.

§ 21

Die erforderliche Arbeitsschutzkleidung ist den Beschäftigten von der Betriebsleitung zur Verfügung zu stellen.

§ 22

Das Rauchen im Laderaum und an Deck in der Nähe offener Luken ist verboten.

§ 23

Arbeiten mit Greifern

Beim Arbeiten mit Greifern ist das Schwingen des Greifers durch die Beschäftigten verboten. Ebenfalls verboten ist der Aufenthalt in der Nähe des geöffneten Greifers.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l l e r
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 868.**

— Verbot der Verwendung von Ventilen mit
Gummidichtungen an beweglichen Druckgas-
behältern für Sauerstoff —

Vom 22. Dezember 1952

Ventilbrände an Sauerstoff-Flaschen gefährden Leben und Gesundheit der Werktätigen und wertvolles Volkseigentum. Deshalb wird auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Ventile an beweglichen Druckgasbehältern für Sauerstoff (Sauerstoff-Flaschen) dürfen nicht mit Stopfbuchs-Dichtungen aus Weich- oder Hartgummi ausgestattet werden.

(2) Mit Gummidichtungen versehene Ventile an Sauerstoff-Flaschen müssen sobald wie möglich, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1953, aus dem Verkehr gezogen werden.